

Pflichtenheft für den Staatsvertreter des Kantons Solothurn im Verwaltungsrat der Kehrlichtbeseitigungs AG (KEBAG), Zuchwil

1. Allgemeines

Die KEBAG betreibt im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung (USG) und des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG) für 69 Aktionärsgemeinden des Kantons Solothurn, 101 Aktionärsgemeinden des Kantons Bern sowie 32 Vertragsgemeinden des Kantons Solothurn und 13 Vertragsgemeinden des Kantons Bern eine Kehrlichtverbrennungsanlage mit den dazugehörigen Umladestationen.

Die KVA Emmenspitz ist eine Abfallbehandlungsanlage im Sinne Art. 30h USG und Art. 38 ff der Technischen Verordnung über die Abfälle (TVA).

Baurechtliche Grundlagen für den Betrieb der KEBAG bilden der Kantonale Gestaltungsplan genehmigt vom RR mit RRB Nr. 1272 vom 19. April 1988 sowie der Kantonale Erschliessungsplan (RRB Nr. 3387 vom 5. November 1991) mit den entsprechenden Änderungen.

Zweck der KEBAG ergibt sich aus dem Gründungsvertrag vom 11. Dezember 1970 und den im Anhang vorhandenen Statuten (siehe Beilage).

2. Interessenwahrung

Bezüglich der zu entsorgenden Siedlungsabfälle sind die Kantone gemäss Art. 31 USG bzw.

Art. 11 ff TVA für die Abfallplanung, die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und für die Festlegung von Einzugsgebieten zuständig.

Damit die Aufgaben der Kantone bezüglich der Verwertung der brennbaren Siedlungsabfälle im Sinne des gesetzlichen Auftrages wahrgenommen werden können, ist eine enge Zusammenarbeit der Kantone Solothurn und Bern mit der KEBAG erforderlich. In der bald 30-jährigen Tätigkeit der KEBAG hat sich gezeigt, dass die Wahrung der Interessen der Kantone Bern und Solothurn mit je einem Staatsvertreter im Verwaltungsrat der KEBAG gut gewährleistet werden können.

3. Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates

Diese ergeben sich aus dem Organisationsreglement vom 16. November 1999, dem Funktionendiagramm vom 26. November 1999 und den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts.

4. Meldepflicht

Als Staatsvertreter des Kantons Solothurn wird der Unterzeichnende vor der Behandlung von wichtigen Geschäften im Verwaltungsrat den Chef Amt für Umwelt und den Departementsvorsteher informieren und zusammen mit Ihnen die Strategie des Kantons festlegen. Soweit erforderlich, wird der zuständige Departementsvorsteher den Regierungsrat informieren.

5. Schlusserklärung

Als vom Regierungsrat gewähltes Mitglied übe ich mein Mandat nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kantons aus.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Regierungsrat mir als Mitglied des Verwaltungsrates der KEBAG im übergeordneten Interesse des Kantons Weisungen bezüglich meiner Haltung bei der Behandlung von Geschäften und bei der Stimmabgabe erlassen kann. Dies betrifft vor allem grundlegende strategische Entscheide und ausnahmsweise auch Geschäfte im operativen Bereich (zum Beispiel Geschäfte um Liegenschaften, Vermögensverwaltung etc.); In diesen Fällen wird der Departementsvorsteher vor der Behandlung des Geschäftes die Ansicht des Regierungsrates kundtun.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die volle Verantwortung übernimmt, wenn er mir mit Weisung in einem konkreten Einzelfall ein bestimmtes Verhalten auferlegt hat und dies für mich als Verwaltungsrat materielle Folgen hat.

Staatsvertreter VR KEBAG

Solothurn, den 12. Juli 2005

Urs Dietschi,
Leiter Fachstelle Abfallwirtschaft
Amt für Umwelt

Integrierender Bestandteil des vorliegenden Pflichtenheftes bilden:

- Vertrag betreffend die Gründung einer AG für die Erstellung und den Betrieb einer Kehrrechtverbrennungsanlage in der Region Solothurn/Bern vom 11. Dezember 1970
- Statuten der Kehrrechtbeseitigungs AG KEBAG vom 3. Juni 1994
- Organisationsreglement KEBAG vom 16. November 1999
- Funktionendiagramm vom 26. November 1999